



CH-3003 Bern, GS-EDI

Einschreiben

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 5. Juli 2011

Verfügung

vom 5. Juli 2011

in Sachen

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH

Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Neurologie*,

I. Sachverhalt

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 das Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für die Akkreditierungen der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin insgesamt auf 770'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentscheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührevorschuss verrechnet werden.
- B Am 28. August 2009 hat das SIWF ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Neurologie eingereicht.
- C Mit Verfügung vom 10. November 2009 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass das SIWF einen Gebührevorschuss von 720'000 Franken zu bezahlen hat, mit Rate 1 über 420'000 Franken innert 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung, Rate 2 über 180'000 per 31. März 2010 und Rate 3 über 120'000 Franken per 31. Oktober 2010. Alle Zahlungen sind fristgerecht eingegangen.
- D Am 10. November 2009 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im Dezember 2009 die Expertenkommission eingesetzt hat. Der Expertenbericht vom 14. März 2010 empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen, macht aber einige Empfehlungen (siehe hinten Materielles Ziff. 4 und 5).
- E Am 4. Mai 2010 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- F Das OAQ hat am 29. Juni 2010 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Neurologie ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung eine Akkreditierung ohne Auflagen aber mit Empfehlungen vorgeschlagen (siehe Materielles Ziff. 7).

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG).

¹ SR 811.11

Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007² (Medizinalberufeverordnung, MedBV) delegiert die Kompetenz zur Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen, ans EDI.

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG⁴ publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.

4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 MedBG). Dieser wird der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

B. Materielles

1. Die FMH ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907⁵. (ZGB) In ihren Statuten (Version vom 28. Mai 2009) ist ihre Zuständigkeit für die Weiter- und Fortbildung festgelegt und an das SIWF delegiert.
2. Das SIWF hat beim EDI am 28. August 2009 ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Neurologie, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

⁴ www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html

⁵ SR 210

3. Mit Schreiben vom 18. September 2009 ersuchte das BAG um Vervollständigung der Unterlagen (Datum der Verabschiedung des Berichts durch das zuständige Organ der Fachgesellschaft). Mit Antwort vom 16. November 2009 wurde die fehlende Unterlage eingereicht.
4. Die Fremdevaluation wurde vom OAQ im Dezember 2009 aufgenommen. Im Expertenbericht vom 14. März 2010 beantragte die Expertenkommission eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Neurologie ohne Auflagen.
5. Der Expertenbericht enthält aber insbesondere folgende Empfehlungen:
 - Verbesserungsfähig sind die Strukturierung der Anforderungsprofile sowie die explizite Mitaufnahme von Kenntnissen in der Notfallmedizin, nicht nur auf Intensivstationen und Intermediate Care Units sondern auch auf Notaufnahmestationen.
 - Das Leitbild sollte formuliert werden.
 - Ein formalisierter Selektionsprozess und eine Beschwerdemöglichkeit sollten festgelegt werden.
 - Die Benotungen sollten besser definiert werden.
6. Nachdem die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 4. Mai 2010 keine formalen Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 29. Juni 2010 dem BAG in seinem Schlussbericht sein Einverständnis zum Antrag der Expertenkommission mitgeteilt.
7. Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung im Rahmen der zweiten Anhörung dem Antrag der Expertenkommission zur Akkreditierung ohne Auflagen ebenfalls zugestimmt und folgende Empfehlungen gemacht:

Empfehlungen für alle Weiterbildungsgänge der Humanmedizin:

- Die Einführung eines Logbuches (e-Logbuch) wird in allen Weiterbildungsgängen empfohlen.
- Für die verschiedenen Verantwortungsträger der Weiterbildung sollten geeignete Weiterbildungsangebote geschaffen werden.
- Das SIWF sollte die Fachgesellschaften anhalten, für eine professionelle und kontinuierliche Wahrnehmung der Verantwortung für die verschiedenen Aufgaben in der Weiterbildung in ihrer Organisation zu sorgen.

Spezifische Empfehlung für die Neurologie:

- Ein Leitbild sollte formuliert werden.
- Die Möglichkeiten zur Forschungsarbeit sollten gefördert werden.
- Die Kenntnisse und Fertigkeiten zum Management neurologischer Notfälle sollten in den Anforderungskatalog aufgenommen werden.

8. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:

Der Weiterbildungsgang in Neurologie erfüllt die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG.

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen unter Ziffer 5 und 7 Materielles hingewiesen, sowie auf weitere Empfehlungen des Expertenberichtes sowie des Schlussberichtes des OAQ aufmerksam gemacht. Diese Berichte sind unter der Internetadresse des BAG⁶ publiziert.

⁶ <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/03945/06147/index.html?lang=de>

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Neurologie wird ohne Auflage akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.
4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

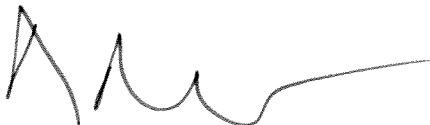
Aufwand des BAG		
Geschäftsstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung	CHF	6'454.-
Aufwand des OAQ		
Interne Kosten	CHF	5'749.-
Auslagen		
Externe Kosten Honorare + Spesen	CHF	7'628.-
Mehrwertsteuer (8%)	CHF	1'070.-
Total Gebühren	CHF	<u>20'901.-</u>

abzüglich des geleisteten Gebührenvorschusses SIWF (anteilmässig pro Fachgesellschaft 1/43)

1. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 9'767.-
2. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 4'186.-
3. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 2'791.-
4. Rate AIM, prakt.Az (Eingang: 31.08.2010)	CHF	- 814.-

Noch geschuldet **CHF 3'343.-**
=====

Eidgenössisches Departement des Innern



Didier Burkhalter
Bundesrat

Zu eröffnen:

- Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Neurologie

Beilage(n): - Einzahlungsschein
- Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Bern, 5. Juli 2011

Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung in Neurologie

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage den Akkreditierungsentscheid für den Weiterbildungsgang in *Neurologie* zukommen zu lassen. Der Entscheid lautet:

Akkreditierung ohne Auflagen gültig bis 31. August 2018

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich bei Ihnen und Ihrer Organisation für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren zu bedanken.

Der Entscheid kam aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission zustande. Sie finden alle relevanten Bezugspunkte in der beiliegenden Verfügung. Ich erlaube mir, an dieser Stelle auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

- Die Fachgesellschaft wird ermuntert, neben den klar formulierten Weiterbildungszielen eine explizite Festlegung des Leitbildes anzustreben.
- Der Fachgesellschaft wird empfohlen, die Möglichkeiten zur Forschungsarbeit zu fördern.
- Die Fachgesellschaft wird aufgefordert, die Kenntnisse und Fertigkeiten zum Management neurologischer Notfälle (nicht nur auf Intensivstationen und Intermediate Care Units sondern auch auf Notaufnahmestationen) in den Anforderungskatalog aufzunehmen.
- Die Fachgesellschaft wird angehalten, ein formalisierter Selektionsprozess inkl. Beschwerdemöglichkeit festzulegen.

Neben diesen spezifischen Empfehlungen der Expertinnen und Experten ist es mir ein Anliegen, an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Ich möchte Ihnen daher gestützt auf die vorhandenen Grundlagen nahe legen, im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufzunehmen oder weiterzuentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sollte gefördert werden.
- Die Anzahl der Weiterzubildenden soll in einem gesundheitspolitisch ausgewogenen und transparent dargelegten Verhältnis zur Anzahl der berufstätigen Spezialistinnen und Spezialisten (Bedarf) stehen.
- Die Weiterbildungsprogramme sollten die progressive Verschiebung von einer reinen kurativen Praxis zu einer globalen Patientenbegleitung im präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Sinn unterstützen.
- Im Rahmen des „Managed Care“ System sollte die Vernetzung unter den verschiedenen Medizinberufen (Interdisziplinarität) und zwischen den Gesundheitsberufen (Interprofessionalität) schon während der Weiterbildung von den Weiterzubildenden routinemässig praktiziert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.

Gerne steht Ihnen das Bundesamt für Gesundheit für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Didier Burkhalter
Bundesrat



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin 2009-11

Weiterbildungsgang zum Facharzt / zur Fachärztin für Neurologie

Schlussbericht des OAQ

Juni 2010

organe d'accréditation et d'assurance qualité
des hautes écoles suisses

organo di accreditamento e di garanzia della
qualità delle istituzioni universitarie svizzere

Inhalt

1	Akkreditierungsverfahren	3
2	Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	4
3	Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....	5
4	Selbstbeurteilungsbericht.....	5
5	Gutachten durch Expertinnen und Experten.....	5
5.1	Beurteilung und Empfehlungen	6
5.2	Stellungnahme der Fachgesellschaft	7
5.3	Stellungnahme der MEBEKO.....	7
6	Schlussbeurteilung des OAQ.....	7
6.1	Prämisse	7
6.2	Beurteilung und Empfehlungen	7
6.3	Akkreditierungsempfehlung.....	7

1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1).
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu handen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards¹ evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte, unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und die jeweiligen medizinischen Fachgesellschaften). Er basiert auf der Programmbeschreibung und dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen Stellungnahmen der Fachgesellschaft und MEBEKO zum Expertenbericht als auch den

¹ Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Ausführliche Informationen gibt der Expertenbericht.

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge sind im OAQ Ende September 2009 eingetroffen. Ausnahme sind die Selbstbeurteilungsberichte zu den Weiterbildungsgängen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin“, denen eine Fristerstreckung zur Einreichung derselben bis zum 14. März 2010 gewährt wurde.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge. Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden. Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach unseren Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit, Stellungnahmen zu den Gutachten zu verfassen. Die allfällige Stellungnahme wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahmen an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen an die Experten weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Bei einigen Fachgesellschaften fanden ausserdem noch ein oder mehrere Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Die Visiten wurden zusammen mit den obligatorischen Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten der FMH durchgeführt. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt – wo immer möglich dieselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung

und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben.

Da es sich um eine ausgewählte Stichprobe von Weiterbildungsstätten handelt und zudem nicht bei allen Weiterbildungsgängen Visiten stattfanden, ist die Relevanz und der Aussagewert der Ergebnisse der Visiten notwendigerweise für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt. Nichtsdestotrotz konnten wir feststellen, dass in den allermeisten Fällen sowohl von den involvierten Experten als auch von den Weiterbildungsstätten selbst, die Visiten als informativ und konstruktiv eingeschätzt wurden.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich einen Schlussbericht je Weiterbildungsgang erstellt mit einer Akkreditierungsempfehlung.

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs

Die Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Neurologie dauert sechs Jahre, wovon drei bis vier Jahre in Neurologie, ein Jahr in klinischer Neurophysiologie, ein Jahr in klinischer Innerer Medizin (nicht-fachspezifisch) und ein Jahr in einem nahestehenden Fachgebiet absolviert werden. Mindestens zwei Jahre Neurologie sind an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A zu leisten. Gemäss dem Weiterbildungsprogramm soll der Facharzt / die Fachärztin Neurologie nach absolvierter Weiterbildung befähigt sein, sämtliche wichtigen Anomalien, Krankheiten und Funktionsstörungen des Nervensystems und der Muskulatur in eigener Verantwortung beurteilen und behandeln zu können.

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Neurologie ist datiert vom 18. Juli 2009 und wurde Ende September 2009 durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) dem OAQ weitergeleitet. Der Bericht erfüllt die formalen Anforderungen des OAQ gemäss Leitfaden Selbstbeurteilung entspricht den Vorgaben des OAQ. Der Bericht ist nach den einzelnen Prüfbereichen gegliedert und beantwortet die einzelnen Standards. Im Bericht aufgenommen wurden ebenfalls die Empfehlungen des OAQ aus dem letzten Akkreditierungsverfahren von 2005. Obwohl der Bericht vorwiegend deskriptiv ist und wenige analytische Elemente enthält, bot er den Experten eine gute Grundlage für Ihre Arbeit. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht und ermöglichen ein umfassendes Bild des Weiterbildungsganges.

5 Gutachten durch Expertinnen und Experten

Die externe Begutachtung des Weiterbildungsganges erfolgte durch zwei vom OAQ beauftragte Experten.

- Prof. Dr. med. Christian W. Hess, Direktor der Universitätsklinik für Neurologie am Inselspital Bern.
- Prof. Dr. med. Heinz Reichmann, Direktor der Klinik und Poliklinik für Neurologie am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus, Dresden

Der Expertenbericht ist datiert vom 14. März 2010 und hat einen Umfang von 27 Seiten. Er ist entsprechend den Vorgaben des OAQ strukturiert und ist gegliedert in einen allgemeinen Teil und einen Teil, welcher der Beantwortung der Qualitätsstandards gewidmet ist. Der Bericht schliesst mit einer Analyse der Stärken und Schwächen sowie einer Empfehlung für die Akkreditierung. Der Bericht ist ausführlich und nimmt zu allen Standards Stellung. Er ist äusserst positiv formuliert und enthält kaum Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung.

5.1 Beurteilung und Empfehlungen

Die Experten kommen in ihrem Bericht zum Schluss, dass der Weiterbildungsgang Neurologie alle Qualitätsstandards erfüllt und es sich um ein hervorragendes Weiterbildungsprogramm handelt². Verbesserungsfähig erscheine lediglich „die Strukturierung der Anforderungsprofile sowie die explizite Mitaufnahme von Kenntnissen in der Notfallmedizin nicht nur auf Intensivstationen und Intermediate Care Units sondern auch auf Notaufnahmestationen“.³ Sie empfehlen eine Akkreditierung ohne Auflagen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse und Empfehlungen zusammengefasst:

Die Experten sind der Ansicht, dass die Auflagen des Bundes aus der letzten Akkreditierung sehr gut umgesetzt wurden und durch die Einführung der Ökonomie eine „Professionalität im modernen Gesundheitswesen durch den Weiterzubildenden erworben werden kann.“⁴. Vieles sei seit der letzten Akkreditierung 2005 verbessert und überzeugend umgesetzt worden.

Die Weiterbildungsziele sind klar definiert und laut Experten überzeugend. Allerdings fehlt ein explizites Leitbild. Die Experten regen an, dies nachzuholen.

Durch die Dauer von 6 Jahren, welche im Verhältnis zu anderen europäischen Ländern lang ist, werde eine hervorragende Weiterbildung gewährleistet. In Bezug auf die Erlangung von Kenntnissen in den wissenschaftlichen Methoden begrüssen es die Experten, dass eine 6-monatige Forschungstätigkeit zulässig ist, regen jedoch an, dass diese auch als „erwünscht“ deklariert würde. Der Inhalt des Weiterbildungsgangs überzeugt die Experten. Sie empfehlen einzig, dass die theoretischen und praktischen Fähigkeiten im Rahmen des Anforderungsprofils besser strukturiert werden. Die Beurteilung der Weiterzubildenden erfüllt die üblichen Standards. Problematisch sei einzig, dass bei der Benotung die Definition der Noten (1-6) nicht ersichtlich sei. Aus Sicht der Gutachter besteht hier Nachholbedarf.

² Expertenbericht, S. 26.

³ Expertenbericht, S. 27.

⁴ Expertenbericht, S. 14.

5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft

Das OAQ hat der Fachgesellschaft den Expertenbericht am 25. März 2010 zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Fachgesellschaft hat sich entschieden zu dem Bericht keine Stellung zu nehmen.

5.3 Stellungnahme der MEBEKO

Die MEBEKO hat mit Schreiben vom 4. Mai 2010 festgestellt, dass das Akkreditierungsverfahren keinen prozeduralen Mangel aufweist.

6 Schlussbeurteilung des OAQ

6.1 Prämisse

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität des Weiterbildungsprozesses der Programme und mischt sich nicht in inhaltliche Belange der Fachgesellschaft ein. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen wurden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

6.2 Beurteilung und Empfehlungen

Das OAQ stimmt mit den Experten in der generell positiven Beurteilung der Weiterbildung in Neurologie überein und betrachtet die für den Akkreditierungsentscheid massgebenden Qualitätsstandards als grösstenteils erfüllt.

Das OAQ nimmt die Empfehlung der Experten auf und regt an, dass die Fachgesellschaft diese umsetzt.

In Bezug auf die Erfüllung der Standards ist von Seiten des OAQ festzuhalten, dass die Empfehlung der Experten zu Standard 1.1. das Leitbild explizit zu formulieren, nachgeholt werden sollte. Auch die Empfehlung, die Benotungen besser zu definieren (Standard 3.2 - Beziehung zwischen Beurteilung und Weiterbildung) sollte umgesetzt werden.

Standard 4.1 wird vom Weiterbildungsprogramm nicht erfüllt. Ein formalisierter Selektionsprozess ist nicht vorhanden und auch eine Beschwerdemöglichkeit existiert nicht. Dies ist jedoch erklärbar aus den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz und entsprechend muss dieser Standard auch ausgelegt werden. Eine Auflage zu diesem Standard zu formulieren, erscheint deshalb nicht angebracht.

6.3 Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund des Berichts der Experten Prof. Dr. Christian W. Hess und Prof. Dr. Heinz Reichmann, der Stellungnahme der Fachgesellschaft sowie der MEBEKO, sowie unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, des



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft, empfiehlt das OAQ die Akkreditierung ohne Auflagen des Weiterbildungsgangs zum Facharzt / zur Fachärztin für Neurologie für 7 Jahre und bestätigt hiermit, dass das Programm die Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 des MedBG grösstenteils erfüllt.

organe d'accréditation et d'assurance qualité
des hautes écoles suisses

organo di accreditamento e di garanzia della
qualità delle istituzioni universitarie svizzere

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin
2009-11
Weiterbildungsgang zum Facharzt/zur Fachärztin für
Neurologie
Schlussbericht des OAQ, 8
1. 2010

Universitätsklinikum Carl Gustav Carus

Klinik und Poliklinik für Neurologie

Direktor: Prof. Dr. med. H. Reichmann



Universitätsklinikum · Neurologie · Fetscherstr. 74 · D-01307 Dresden

OAQ
Falkenplatz 9
Postfach 7456
CH - 3001 Bern
Schweiz

Bearbeiter:
Prof. Rei-opp.
Tel.: (0351) 458-3565
Fax: (0351) 458-4365
email:

Heinz.Reichmann@mailbox.tu-dresden.de
<http://www.neuro.med.tu-dresden.de>

Universitätsklinikum
Carl Gustav Carus Dresden
an der Technischen
Universität Dresden
Anstalt des öffentlichen Rechts
des Freistaates Sachsen
Fetscherstraße 74
01307 Dresden
Telefon (0351) 4 58 - 0

14. März 2010

Gutachten

Aufgabenstellung:

Dieses Gutachten soll prüfen, ob das zu akkreditierende Weiterbildungsprogramm den Kriterien des schweizerischen Medizinalberufegesetzes entspricht, sowie die mit der FMH vereinbarten Standards im Dokument „Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin sowie Qualitätsstandards“ erfüllt.

Das Gutachten berücksichtigt dabei den Leitfaden „Externe Begutachtung. Empfehlungen für Expertinnen und Experten“ des OAQ. Das Gutachten soll folgende Leistungen umfassen:

- a. Die Lektüre der Qualitätsstandards für die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, des Leitfadens für die externe Begutachtung und des Selbstbeurteilungsberichts der untersuchten Einheit.
- b. Kritische Analyse des Selbstbeurteilungsberichts mit Informationen zu Stärken und Schwächen des zu akkreditierenden Weiterbildungsganges und zur Erfüllung der Qualitätsstandards.
- c. Erstellung eines Gutachterberichts, im Konsens mit dem zweiten am Verfahren beteiligten Experten.

1. Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, Qualitätsstandards

Im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe ist eine Akkreditierungspflicht für die Weiterbildungsgänge, die zum eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, festgeschrieben. Zu diesen Qualitätsstandards gehört das Erstellen eines Leitbildes und Ziele des Weiterbildungsganges. Es soll die

Professionalität, das heißt, die Kenntnisse, Fertigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen, die Patienten und die Gesellschaft von den Ärzten während der Ausübung Ihres Berufes erwarten, vermittelt werden. Dazu gehören lebenslange Fortbildungen, Aufrechterhaltung der sozialen und kommunikativen Kompetenz, ethisches Verhalten, Kenntnisse über die rechtlichen Bedingungen und wirtschaftliche Folgen ärztlicher Leistungen sowie der Respekt vor der Würde und Autonomie der Patienten. Durch die Fachgesellschaften sollen diese Kompetenzen festgelegt werden, die ein Weiterzubildender bei Weiterbildungsabschluss erreicht haben muss. Es sollen sowohl die generellen als auch die spezifischen Kompetenzen, die erwartet werden, dargestellt werden. Die Weiterbildung soll zum Facharzt führen und unter Supervision sowie unter regelmäßiger Beurteilung und Feedback geschehen. Es sollen die wissenschaftlichen Methoden eines jeden Fachgebietes vermittelt werden, so dass der Weiterzubildende mit der evidence-based medicine vertraut gemacht wird. In der Weiterbildungsordnung muss neben der praktischen klinischen Arbeit die zugehörige Theorie vermittelt werden. Dazu kommen Kommunikationsfähigkeit, medizinische Ethik, Gesundheitspolitik, juristische Grundlagen sowie Organisations- und Management-Aufgaben. Mit klar definierten Meilensteinen sollen der Aufbau, die Zusammensetzung und die Dauer der Weiterbildung beschrieben werden. Es dürfen sowohl Pflicht- als auch Wahlkomponenten festgelegt werden. Die Integration von Praxis und Theorie muss gewährleistet sein. Im Weiterbildungsgang soll ein Prozess zur Leistungsbeurteilung erfolgen. Die erreichten Weiterbildungsstufen sollen in einem Logbook festgehalten und überprüft werden. Die Kriterien für die Zulassung und das Bestehen der Schlussprüfung sowie für die Erteilung der Weiterbildungstitel sind festgelegt und werden kommuniziert. Eine unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz ist vorhanden. Der Selektionsprozess zur Zulassung für Weiterzubildende ist klar formuliert und transparent. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist gewährleistet. Die Anzahl der Weiterzubildenden soll so gewählt werden, dass für jeden Einzelnen eine hochstehende Weiterbildung und Lehre gewährleistet ist. Durch die Berufsbezugsgruppen müsste diese Zahl einer ständigen Überprüfung unterzogen werden. Die Weiterbildung sollte in einer angemessen entschädigten Position durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Teilzeitweiterbildung muss gegeben sein. Eine Mitsprache der Weiterzubildenden sei bei Gestaltung und Evaluation des Weiterbildungsganges anzustreben. Das Anforderungsprofil an den Weiterbildner ist

klar formuliert. Die Weiterbildungsstätten müssen über die notwendigen klinischen Einrichtungen und Lehrkapazitäten verfügen, um das Weiterbildungsprogramm im Einklang mit den Weiterbildungszielen durchführen zu können. Durch die Weiterbildung soll auch die Arbeit im Team vermittelt werden. Der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien wird angestrebt. Die Mobilität der Weiterzubildenden und Weiterbildnern werde durch den Zugang zu individuellen Weiterbildungsmöglichkeiten in anderen Weiterbildungsstätten im In- und Ausland gefördert. Durch die Fachgesellschaft müsse ein Evaluationsmechanismus der Weiterbildungsfortschritte festgelegt werden. Systematisch sollen die Qualität des Weiterbildungsganges aus Sicht des Weiterzubildenden als auch des Weiterbildners evaluiert werden.

2. Leitfaden externe Begutachtung (Phase 2)

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe sieht die obligatorische Akkreditierung von Aus- und Weiterbildungsgängen der universitären Medizinalberufe vor. Die externe Begutachtung durch die Expertengruppe stellt dabei die 2. Phase des Akkreditierungsverfahrens dar. Sie folgt auf den Selbstbeurteilungsbericht, welcher durch die Fachgesellschaft in Zusammenarbeit mit der für die Weiterbildung verantwortlichen Organisation erstellt wurde. Die externe Begutachtung umfasse vier Teilschritte:

1. Einarbeitung in die Vorgaben und Rahmenbedingungen der Akkreditierung.
2. Analyse und kritische Würdigung des Selbstbeurteilungsberichts.
3. Vorortvisiten.
4. Expertenbericht zu Händen des Akkreditierungsorgans mit Empfehlungen.

3. Selbstbeurteilungsbericht Schweizerische Neurologische Gesellschaft (SNG – SSN)

Zu den schweizerischen Besonderheiten gehören unter anderem der föderale Aufbau des Gesundheitswesens und der dezentrale Aufbau des Spitalwesens und damit der ärztlichen Weiterbildung, die hohe Spezialisierung bis in periphere Spitäler, hohe Vernetzung zwischen Lehre, Forschung und klinischer Tätigkeit sowie ganzheitlicher integrativer Lehr- und Lernansatz. In kleinen Einheiten gelinge ein besonders enger

Bezug zwischen Weiterbildnern und Weiterzubildenden. Die bisherige strenge Trennung zwischen ambulanter und stationärer Medizin sei durch den Ausbau der ambulanten Dienste (Spezialsprechstunden, Notfallstation) der öffentlichen Spitäler zum Teil aufgehoben worden. In die Qualität der Weiterbildung sind neben dem Bund die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte sowie viele Kommissionen und insbesondere die medizinischen Fachgesellschaften, aber auch die Spitalträger und die fünf Medizinischen Fakultäten und nicht zuletzt die Weiterzubildenden eingeschlossen. Die Universitätsspitäler seien nicht allein verantwortlich für die ärztliche Weiterbildung, würden diese aber durch ihre Dozenten maßgeblich beeinflussen. Die Weiterzubildenden seien bereits diplomierte Ärzte und Akademiker mit Masterabschluss, die den Facharzttitel berufsbeleitend und eigenverantwortlich erwerben. Das Ergebnis der Weiterbildung werde durch Zwischen- und Schlußexamina kontrolliert. Ein großer Teil der Leistungen für die Weiterbildungen und deren Organisation werde im Milizsystem erbracht. Im Gegensatz zu den in den Standards der World Federation for Medical Education formulierten Zielen sei in der Schweiz keine alleinige universitäre Weiterbildung gegeben, so dass die o. g. Standards nicht alle zur Anwendung kämen.

Die Schweizerische Neurologische Gesellschaft ist eine der 43 Fachgesellschaften, die für die Inhalte der Weiterbildung zum Facharzt für Neurologie zeichnet. Die Schweizerische Neurologische Gesellschaft habe 467 Mitglieder, die das schweizerische Gesundheitswesen respektierten. Die über 100 Jahre alte Schweizerische Neurologische Gesellschaft habe in ihren Statuten die Förderung der neurologischen Wissenschaft und des neurologischen Unterrichts in der Aus-, Weiter- und Fortbildung verankert. Die Gesellschaft müsse Wert auf eine Ausgewogenheit zwischen Machbarem und Wünschbarem legen. Aufwändige und zeitintensive Qualitätssicherungsmaßnahmen werde die SNG/SSN nur auf Grund eines nachweisbar positiven Kosten/Nutzenverhältnisses unterstützen können. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Schweiz die Neurologie ein eigenständiges Fach sei, welches nicht zusammen oder in Anlehnung mit oder an die Psychiatrie gelehrt werde. Neben der Vermittlung von intellektuellen Kompetenzen, stehe das Erlernen gewisser praktischer Fähigkeiten & Fertigkeiten (z. B. Lumbalpunktion, EEG, Elektroneuromyographie, Neurosonographie) im Mittelpunkt. Im Gegensatz zur deutschen Weiterbildungsordnung werde erwartet, dass für die Erlernung der drei

Subdisziplinen EEG, ENMG und NSG ein Jahr nicht ausreiche, sondern für jede dieser Disziplinen ein Jahr bzw. mindestens 9 Monate veranlagt werden müsse. Somit würden auch immer mehr praktizierende Neurologen nicht mehr alle drei Disziplinen aktiv ausübend beherrschen. Deswegen müsse aber die Weiterbildungsstätte das passive Können, das heißt, die Beurteilung und Interpretation der Befunde aller drei Subdisziplinen den Assistenten in Weiterbildung gezielt vermitteln. Fähigkeitsnachweise dafür würden allerdings nicht von der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft selbst, sondern von der Schweizerischen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie verwaltet, da ja diese Fähigkeitsausweise auch von Neuropädiatern, Psychiatern und Neurochirurgen erworben werden könnten. Die SNG/SSN lege auch einen besonderen Wert auf die Schulung von sozialen Kompetenzen der Weiterzubildenden, weil dies bei chronisch neurologischen Krankheiten von höchster Bedeutung sei. Auch als Spezialisten dürften die Neurologen das ganzheitlich medizinische Denken nicht vernachlässigen. Die Weiterbildung dauert in der Schweiz sechs Jahre und gliedert sich wie folgt: 3 – 4 Jahre Neurologie (fachspezifisch), 1 Jahr klinische Neurophysiologie (fachspezifisch). Option: 1 Jahr in einem der Neurologie nahestehenden Fachgebiet (fachspezifisch), 1 Jahr klinische Innere Medizin der Kategorie A oder B (nicht fachspezifisch). Neben Arbeiten im ambulanten Bereich werden turnusmäßige Beteiligungen beim Neurologischen Notfalldienst, die Mitbetreuung der Patienten auf einer Überwachungsstation bzw. einer Intensivpflegestation als obligater Bestandteil der fachspezifischen Weiterbildung genannt. In dem Weiterbildungsprogramm vom 01.07.2007 werden die Weiterbildungsinhalte klar definiert. Neben herkömmlichen Aufzählungen von theoretischen und praktischen Fähigkeiten, die in der Weiterbildung erreicht werden sollen, wird zusätzlich Ethik und Ökonomie inkorporiert. Die notwendigen Kompetenzen bei Weiterbildungsabschluss orientierten sich an den Vorgaben des Weiterbildungsprogramms vom 01.07.2007. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine berufsbegleitende Weiterbildung und Ausbildung handelt, dass die evidence based medicine Kriterien vermittelt werden und Forschung gefördert wird. Im Rahmen der sechsjährigen Weiterbildungszeit sind keine Zwischenprüfungen geplant, allerdings sind Assessments vorgesehen sowie die erlernten Fähigkeiten in den Logbüchern festzuhalten. In das Management des Weiterbildungsganges sind das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung, die

schweizerische Ärztekammer, die Titelkommission, die Weiterbildungsstättenkommission, Einsprachekommission, Weiterbildungstitel, Einsprachekommission Weiterbildungsstätten, die Fachgesellschaften und insbesondere die Schweizerische Neurologische Gesellschaft mit eingebunden. Die Prüfung gliedere sich in einem schriftlichen Teil und einen mündlichen (französischen oder deutschen, gegebenenfalls italienischen) Teil. Es werde die übliche Notenskala von 1 – 6 verwendet. Bestanden ist die Prüfung mit einer Durchschnittsnote von mindestens 4. Der Weiterbildungsgang müsse eine harmonische Aufteilung in Dienstleistung und Weiterbildung aufweisen. Jedes Jahr werde vom Leiter der Weiterbildungsstätte eine Beurteilung gemacht. 2008 seien insgesamt 152 Assistenzstellen durch angehende Neurologen besetzt worden. Bei 50 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit solle ein Verhältnis von 42 Stunden Dienstleistungen und 8 Stunden Weiterbildung gewährleistet werden. Bis zu 50% der fachspezifischen Weiterbildung könne in Teilzeit absolviert werden. Die nichtfachspezifische Weiterbildung kann zu 100% in Teilzeit absolviert werden. Die Weiterzubildenden können ordentliche Mitglieder der FMH bzw. Juniormitglieder der SGN/SSN sein. Die Definition der Weiterbildner beinhaltet Fachärzte, Leiter von Weiterbildungsstätten der Kategorie A (Zulassung für 4 Jahre Weiterbildungszeit), weiterhin Lehrbeauftragte an Medizinischen Fakultäten mit eigener Forschungstätigkeit. Das Kader sei für die Weiterbildung verantwortlich, da nur wenige Ärzte privatärztliche Tätigkeiten ausübten. Problematisch könnte sein, dass aus Kostengründen mache Spitäler sensible Stellen wie Notfalldienste oder Polikliniken nur noch von professionalisierten Fachärzten (sog. „Spitalfachärzte“) verrichten ließen. Es wird ferner klar definiert, wie die Voraussetzungen für die Spitäler sein müssen, die in der Weiterbildung aktiv werden. Die Anzahl der Weiterbildungsstellen müsse in einem ausgewogenen Verhältnis zum Patientengut stehen. Bei Unzufriedenheit der Weiterzubildenden könnten Fachvisitationen erfolgen. Die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten werde von der Fachgesellschaft mindestens alle sieben Jahre überprüft. Es gäbe keine Angaben zu Informationstechnologie in der WBO. Die Forschung sei im WBP nicht explizit erwähnt, sie werde aber in den Weiterbildungsstätten der Kategorie A gefördert bzw. erleichtert. Jedes Jahr werde eine Assistentenumfrage durch den Lehrstuhl Consumer behavior der ETH Zürich durchgeführt. Laut Artikel 33 der Weiterbildungsordnung könne die Tätigkeit an gleichwertigen Weiterbildungsstätten im Ausland als Anteil

der reglementarischen Weiterbildung anerkannt werden. Darüber entscheidet die Titelkommission in erster Instanz. Die Weiterbildungsevaluation erfolge in einem persönlichen Gespräch einmal pro Jahr und am Ende der Weiterbildung durch den Weiterbildner. Den Leitern der Weiterbildungsstätten würden die Umfragen durch Assistenzärztinnen und Assistenzärzte weitergegeben. Die Fachgesellschaften legten die Zulassung der Weiterbildungsstätten in maximal 4 Kategorien fest.

Expertenbericht

**Akkreditierung 2011: Weiterbildung in Humanmedizin,
Weiterbildungsprogramm in Neurologie.**

Prof. Dr. med. Christian W. Hess
Universitätsklinik für Neurologie
Inselspital Bern

Prof. Dr. med. Heinz Reichmann
Klinik und Poliklinik für Neurologie
Universitätsklinikum Carl Gustav Carus
Technische Universität Dresden
Fetscherstr. 74, D-01307 Dresden

Abgabedatum:

Zusammenfassende Einleitung:

Liste der Mitglieder der Expertengruppe:

Prof. Dr. med. Christian W. Hess

Prof. Dr. med. Christian W. Hess ist seit dem 1.10.1990 Direktor der Universitätsklinik für Neurologie am Inselspital Bern. In den Jahren 1996 bis 1999 war er Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie, von 1999 bis 2003 als Weiterbildungsverantwortlicher im Vorstand der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (SNG) und in der Weiterbildungskommission der Schweizerischen Ärztegesellschaft (SAeG) und von 2003 bis 2007 Präsident der SNG und in der Titelkommission der SAeG wie auch in der Ärztekammer.

Prof. Dr. med. Heinz Reichmann

Prof. Dr. med. Heinz Reichmann ist seit 01.04.1996 Direktor der Klinik und Poliklinik für Neurologie am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus. Darüber hinaus ist er seit dem 01.02.2005 Dekan der Medizinischen Fakultät und seit dem 01.01.09 Präsident der Deutschen Gesellschaft für Neurologie. Herr Prof. Reichmann besitzt die komplette Weiterbildungsermächtigung der Sächsischen Landesärztekammer für Neurologie, Neurologische Intensivmedizin und Neurogeriatrie.

Präsentation des zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs aus Sicht der Experten:

Die Weiterbildung zu Facharzt für Neurologie umfasst in der Schweiz 6 Jahre, wobei 3 – 4 Jahre Neurologie (fachspezifisch), 1 Jahr klinische Neurophysiologie (fachspezifisch), dann optional 1 Jahr in einem der Neurologie nahe stehendem Fachgebiet (fachspezifisch) und 1 Jahr klinische Innere Medizin der Kategorie A oder B (nicht fachspezifisch) dafür abgeleistet werden müssen. Damit wird gewährleistet, dass der zukünftige Facharzt für Neurologie eine umfangreiche klinisch-neurologische und neurophysiologische Ausbildung erhält. Da die Neurologie sich aus der Inneren Medizin entwickelt hat, erscheint es auch sehr hilfreich, dass im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern zur Facharztweiterbildung 1 Jahr klinische Innere Medizin der Kategorie A oder B eingefordert wird. Bezüglich der 3 – 4 Jahre Neurologie müssen 2 Jahre in einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A, das heißt, in einem Krankenhaus der Maximalversorgung und mit Weiterbildungsberechtigung von 4 Jahren absolviert werden. Es wird sich dabei in der Regel um die neurologischen Kliniken der großen Zentrumsspitäler der Schweiz handeln. Zwei Jahre der Facharztausbildung müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden, so dass diesbezüglich eine Öffnung auch in andere Länder gestattet ist, ohne die Kenntnisse der spezifischen Schweizerischen Neurologie außer Acht zu lassen. Neben der klinisch neurologischen Tätigkeit, die turnusgemäß auch eine Beteiligung an einem neurologischen Notfalldienst mit externen Zuweisungen und Mitbetreuung von Patienten auf einer Überwachungsstation bzw. einer Intensivpflegestation mit einschließt, wird eine einjährige Weiterbildung in der klinischen Neurophysiologie (EEG, ENMG oder Neurosonographie) verlangt. Wie in den Vorbemerkungen zur Akkreditierung richtig angemerkt, unterscheidet sich die schweizerische Weiterbildung zum Neurologen diesbezüglich z. B. von der deutschen Situation, wo davon ausgegangen wird, dass fachspezifische Kenntnisse, auch praktischer Art, für Neurophysiologie (Nervenleitgeschwindigkeitsmessungen, Messung evozierter

Potenziale, Elektromyographie), Neurosonographie und Elektroenzephalographie während eines Jahres erlangt werden können. In der Schweiz geht man davon aus, dass hierfür in der Regel 3 Jahre (mindestens 2¹/₄ Jahre) benötigt werden. Somit sieht die einjährige Weiterbildung die schergewichtige Ausbildung in einer dieser drei Teildisziplinen vor. Dazu wird der Fähigkeitsausweis der Schweizerischen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie (SGKN) erworben. Die zweite Subdisziplin könnte innerhalb des Wahljahres und somit innerhalb der 6 Jahre erworben werden. Neben dieser Möglichkeit eröffnet das Wahljahr die interessante Perspektive, dass man als Schweizer Neurologe auch durchaus in der Neuropathologie, Neuroradiologie oder Neurochirurgie sein zusätzliches optionales Jahr ableisten darf. Selbstverständlich wäre dieses Jahr auch in einer Psychiatrischen Klinik möglich. Diese Option ist eine sehr fortschrittliche Denkweise und sicherlich deswegen so positiv hervorzuheben, weil es dem zukünftigen Neurologen erlaubt, schon im Rahmen der Ausbildung eine besondere Expertise z. B. in Richtung zerebrovaskulärer Erkrankungen (hier wären z. B. Neuroradiologie und das klinisch-internistische Jahr wertvoll), Epileptologie (wo 1 Jahr in der Epileptologie an Epilepsiekliniken der Kategorie D1 abgeleistet werden könnte) und vieles mehr erlangen könnte. Besonders ermutigt wird in der Weiterbildungsordnung auch eine Forschungstätigkeit im Rahmen dieser Option aufzunehmen, sogar eine MD-PhD Weiterbildung ist ausdrücklich erlaubt und sollte mit Unterstützung der Titelkommission durchaus wahrgenommen werden. Eine solche Öffnung erlaubt es auch Kollegen, die neurowissenschaftlich neben der klinischen Ausbildung tätig werden wollen, 6 Monate in der Facharztausbildung gewisse Freiräume diesbezüglich zu schaffen. Es wird des Weiteren verlangt, dass der Kandidat 5 Gutachten, mindestens 3 Gutachten davon in der Schweiz anfertigen muss. Auch diese Bestimmung ist äußerst klug, da ja die meisten Fachärzte später in der Schweiz und damit im schweizerischen Rechtssystem tätig werden wollen. Großer Wert wird darauf gelegt, dass sich schon die in Ausbildung befindlichen Ärzte weiterbilden und fortbilden, wobei diesbezüglich klare Vorgaben gemacht werden. Innerhalb der Weiterbildung wird nicht nur klar vorgegeben, welche theoretischen und praktischen Fähigkeiten verlangt werden, sondern auch großer Wert darauf gelegt, dass Ethik, menschlicher Umgang, Sozialkompetenz, rechtliche Grundlagen sowie kostenbewusste Therapieformen und Umgang mit knappen Ressourcen in die Ausbildung zum Facharzt für Neurologie mit aufgenommen werden. Somit erfüllt

die Schweizerische Facharztverordnung für Neurologie aus Sicht der Experten sämtliche modernen Bedingungen, um einen gut ausgebildeten und nicht zu eng aufgestellten jungen Facharzt für Neurologie zu kreieren.

Würdigung des Selbstbeurteilungsberichtes

Der Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Neurologie überzeugt. Mit Recht wird auf schweizerische Besonderheiten in den Vorbemerkungen hingewiesen, wo neben den Universitätsspitalern auch andere peripher gelegene Spitäler in die Ausbildung zum Facharzt für Neurologie mit eingeschlossen sind. Gerade in kleineren Einheiten gelinge, so der Selbstbeurteilungsbericht, ein sehr enger Bezug zwischen Weiterbildnern und Weiterzubildenden. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass es sehr wertvoll ist, dass die strikte Trennung zwischen ambulanter und stationärer Medizin in der Weiterbildungsordnung aufgebrochen wurde, z. B. durch Spezialsprechstunden in Spitalern und natürlich auch durch ambulante Notfallsituationen, die dem stationär tätigen Weiterzubildenden erlauben, auch Situationen in der freien Praxis früh kennen zu lernen. Im Gegensatz zu manchen anderen Ländern werde somit die Weiterbildung in der Schweiz nicht ausschließlich in Universitätsklinika absolviert, sondern, wie es z. B. auch in Deutschland der Fall ist, in größeren Spitalern des Landes ermöglicht. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass die 100 Jahre alte Schweizerische Neurologische Gesellschaft die Förderung der neurologischen Wissenschaft und des neurologischen Unterrichts in der Aus- und Weiterbildung sowie Fortbildung verankert hat. Es wird versichert, dass das Weiterbildungsprogramm mit Augenmerk aufgestellt wurde und zwischen Wünschenswertem und Machbarem mitunter Kompromisse gefunden werden mussten. Aus deutscher Sicht ist besonderes interessant, dass darauf hingewiesen wird, dass die Neurologie ein eigenständiges Fachgebiet ist, welches nicht notwendiger Weise einen vorstrukturierten Austausch mit der Psychiatrie beinhaltet. Somit ist aus Sicht der Experten die Schweiz diesbezüglich schon moderner aufgestellt, da in dem freiwilligen Jahr neben Psychiatrie eben auch Neuropädiatrie, Neurochirurgie, Neuroradiologie, Epileptologie und Neurophysiologie gewählt werden können. Die Schweizerische Gesellschaft für Neurologie hat sehr sorgfältig

darauf Wert gelegt, dass neben der Vermittlung der Grundkenntnisse auch die Erlernung praktischer Fähigkeiten zur Diagnostik und Therapie neurologischer Erkrankungen durch den Weiterzubildenden zu erlernen sind. Ob die Gesichtsweise richtig ist, dass die drei Subdisziplinen Elektroenzephalographie, Elektroneuromyographie und Neurosonographie tatsächlich nicht innerhalb eines oder zwei Jahren erlernt werden können, bleibt zu hinterfragen. Die eigenen Erfahrungen z. B. in Deutschland sprechen dafür, dass zumindest zwei Jahre für die Erlernung aller drei Methoden ausreichend wären, wenn die Ausbildung ganztags in einem Spital erfolgen könnte, dass die notwendige Anzahl dieser Untersuchungen erbringen kann. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass für die Erlangung der jeweiligen Fähigkeitsausweise SGKN eine Mindestdauer von 9 Monaten vorgesehen ist, was mit der im Weiterbildungsprogramm geforderten 75%igen Mindestdauer (Spezifikation von „schwergewichtig“) vom Neurophysiologie-Jahr übereinstimmt, welche in einer der drei Subdisziplinen abgeleistet werden muss (Artikel 2.1.2. Absatz b). Die restlichen 25% bzw. 3 Monate können einer anderen Subdisziplin gewidmet werden, womit ein Kandidat, bei entsprechender Organisation der Weiterbildungsstätte, in 1 $\frac{1}{2}$ Jahren zwei Subdisziplinen und in 2 $\frac{1}{4}$ Jahren theoretisch 3 Subdisziplinen absolvieren kann. Offensichtlich war es die Meinung der SNG, dass ein Neurologe mehr als zwei der neurophysiologischen Subdisziplinen auf die Dauer nicht auf hohem Niveau betreiben kann, weshalb man, wie es in den größeren Spitälern und bei den niedergelassenen Neurologen der größeren Agglomerationen auch tatsächlich schon der Fall ist, eine gewisse Spezialisierung durch diese Regelung fördern will. Tatsächlich ist es aufgrund der von der SGKN geforderten Rezertifizierungs-Kriterien (Anzahl Untersuchungen, Weiterbildungslektionen) schwierig, alle drei Subdisziplinen über längere Zeit auf dem geforderten Niveau zu pflegen. In kleineren Kantonen (z.B. Schaffhausen, Uri) oder kleinen Spitälern kann dies allerdings in der Tat ein Problem sein, so dass der schweizerische Ansatz unter Berücksichtigung dieser Situation nachvollziehbar ist. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass neben dem gut ausgebildeten Neurologen auch ein ethisch denkender und sozial kompetenter Neurologe ausgebildet werden muss. Gerade in der Neurologie gibt es häufig Entscheidungen, ob Leben verlängert werden soll oder ob durch Nichtdurchführung intensivierter Therapieformen auch der therapeutische Rückzug angetreten werden soll. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass diese schweren Entscheidungen ein hohes ethisches

Urteilsvermögen und Gewissen, sowie eine hohe soziale Kompetenz erfordern. Auch in der Schweiz gibt es zunehmend ökonomische Zwänge, so dass der Selbstbeurteilungsbericht diesbezüglich darauf hinweist, dass die jungen Ärzte auch bezüglich dieser Situation auf verantwortungsvolles Verhalten eingestimmt werden sollen. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, dass auch in der Schweiz die „evidence based medicine“-Kriterien vermittelt werden und Forschung in dem faszinierenden Gebiet der klinischen und grundlagenwissenschaftlichen Neurofächern unterstützt und ermutigt werden soll. Es wird glücklicherweise darauf verzichtet, innerhalb der Fortbildung Zwischenprüfungen durchzuführen und es wird darauf hingewiesen, dass die Weiterbildung zum Neurologen eine arbeitsbegleitende Maßnahme ist und durch die Aufsicht des Kaders und Chefarztes diesbezüglich eine engmaschige tägliche Kontrolle und Anleitung sowie Korrektur des Weiterzubildenden erfolgen kann. Wie in anderen Ländern steht aber am Abschluss der Ausbildung eine schriftliche Prüfung und ein Fachgespräch, in dem der Weiterzubildende sich bewähren muss und unterstreichen muss, dass er das vorgegebene Weiterbildungsprogramm zum Facharzt für Neurologie beherrscht. Es wird aber nicht nur darauf hingewiesen, dass der Weiterzubildende in der Bringschuld ist, sondern auch der Weiterbildner erhält klare Auflagen bezüglich der Menge und Qualität seiner Ausbildung, was zu einer Homogenisierung und einem Angleich des Qualitätsstandards nur dienlich sein kann. Somit ist der Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Neurologie außerordentlich ausgewogen und umfassend und überzeugt in seiner Darstellung.

Analyse der Qualitätsstandards

1.1 Leitbild und Ziele

Die Definition des Fachgebiets und der Weiterbildungsziele entsprechen dem Weiterbildungsprogramm vom 01. Juli 2007. Aus Sicht der Expertenkommission wird hier die Dauer und Gliederung der Weiterbildung sehr gut aufgelistet. Die Ziele der Weiterbildung sind überzeugend, da nicht nur darauf Wert gelegt wird, dass die Grundkenntnisse der neurologischen Erkrankungen, sondern auch deren praktische Diagnostik und Therapie eingefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Weiterzubildende sowohl mit ambulant als auch mit stationär zu behandelnden neurologischen Erkrankungen vertraut sein muss. Er muss sich im

Neurorehabilitationswesen kundig machen und ethische Implikationen schwerer neurologischer Erkrankungen erkennen. Darüber hinaus wird ökonomischer Sachverstand eingefordert und die Kenntnisse des Schweizerischen Gesetzsystems vorausgesetzt. Eine explizite Festlegung des Leitbildes fehlt, was durchaus nachgeholt werden könnte. Die Weiterbildungsziele dagegen sind klar definiert und überzeugend.

1.2 Professionalität

Mit Recht wird im Kommentar der Schweizerischen Gesellschaft für Neurologie darauf hingewiesen, dass auf die Professionalität seit dem letzten Weiterbildungsprogramm noch besser eingegangen wird. Es wird jetzt die Ökonomie und die Kosten-Nutzen-Analyse sowie die „evidence based medicine“ als Therapiegrundlage vorausgesetzt, so dass eine Professionalität im modernen Gesundheitswesen durch den Weiterzubildenden erworben werden kann. Auch das Management von Notfallsituationen wird gelehrt und abverlangt. Diese Maßnahme ist außerordentlich überzeugend, da zumindest in den Großspitälern ein Großteil der konservativen Notaufnahmen neurologische Erkrankungen betrifft (Schlaganfälle, epileptische Anfälle, Hirnhautentzündung und vieles mehr). Somit erscheint diese Voraussetzung gut umgesetzt.

1.3 Kompetenzen bei Weiterbildungsabschluss

Der Weiterzubildende kann auf der Homepage der FMH die Fassung des Weiterbildungsprogramms des Facharztes für Neurologie vom 01.07.07 einsehen, so dass hier komplette Transparenz herrscht. Das Weiterbildungsprogramm gilt für Universitätsklinika genauso wie für kleinere Spitäler und der Weiterzubildende kann sich diesbezüglich darauf verlassen, dass er am Ende die notwendige Kompetenz zum Facharzt für Neurologie erworben haben wird. Durch den umfangreichen Lernzielkatalog, der nach und nach im Sinne eines Logbooks abgeleistet und erlernt werden muss, wird garantiert, dass sämtliche wichtige Felder der klinischen Neurologie und Neurophysiologie innerhalb der sechs Jahre vermittelt werden. Letztendes wird am Ende durch die Facharztprüfung belegt, dass der Weiterzubildende tatsächlich alle vorgegebenen Anforderungen an einen Facharzt für Neurologie erfüllt und damit dann auch das ausreichende notwendige Rüstzeug zur Ausübung dieses komplexen Berufes aufweisen dürfte.

2. Prüfbereich:

Weiterbildungsgang.

2.1 Weiterbildungsstrukturen

Im Weiterbildungsprogramm der FMH wird verlangt, dass der zukünftige Facharzt für Neurologie sechs Jahre, wie bereits oben mehrfach diskutiert, in Ausbildung ist. Diese Zeit ist im Verhältnis zu anderen europäischen Ländern lang und gewährleistet eine hervorragende Ausbildung. Neben der klinischen Neurologie wird nämlich 1 Jahr klinische Neurophysiologie verlangt und dazu 1 Jahr Innere Medizin und 1 optionales Jahr in einem Fach wie Psychiatrie, Neuroradiologie, Neuropädiatrie, Neurochirurgie, Epileptologie und Andere ermöglicht. Es werden in diesen 6 Jahren fachspezifisch und nichtfachspezifische Inhalte sowie Inhalte in der Neurologie nahestehenden Fachgebieten vermittelt, was gewährleistet, dass schweizerische Neurologen eine überdurchschnittlich gute Ausbildung erfahren. Dabei ist allerdings auch zu bedenken, dass durch die neuen gesetzlichen Regelungen betreffend Arbeitszeit, die Anzahl Patientenkontakte pro Kandidat in einem gegebenen Zeitraum (als wichtiger quantitativer Parameter der Weiterbildungsqualität) etwas abgenommen hat. Die Ausbildung ist am Patienten und im Spital, so dass sie eine hohe Praxisorientiertheit aufweist und überzeugend nach den 6 Jahren und bestandener Prüfung den Weiterzubildenden in die Lage versetzt, künftig selbstständig neurologisch erkrankte Patienten versorgen zu können. Es ist sicher auch zu begrüßen, dass generell das Schwergewicht der Weiterbildung bei der praktischen Tätigkeit am Patienten und nicht bei den strukturierten Weiterbildungslektionen liegt. Durch die Weiter- und Fortbildung und Supervision wird auch ermöglicht, dass der Weiterzubildende sich in Teilgebieten besonders kundig macht, die er vielleicht an seinem eigenen neurologischen Spital vermisst, so dass durch eine gewisse Eigeninitiative die Qualität der klinischen Ausbildung hier durch den Weiterzubildenden noch verbessert und optimiert werden kann. Es ist auch erlaubt, dass Teile der Weiterbildung im Ausland absolviert werden können, was äußerst erfreulich ist, da so besonders ambitionierten jungen Kollegen ermöglicht wird, auch andere Gesundheitssysteme kennen zu lernen. Mit Recht wird aber abverlangt, dass zumindest zwei Jahre allgemeine Neurologie in der Schweiz an

anerkannten Weiterbildungsstätten absolviert werden müssen, so dass die Schweiz-spezifischen Gesetze und Handlungsweisen auch zuverlässig erlernt werden können.

2.2 Wissenschaftliche Methoden

Bezüglich der wissenschaftlichen Methoden werden im Weiterbildungsprogramm an zwei Stellen wichtige Aussagen getroffen. Zum einen wird Klinik-nahe (Patienten-bezogene) Forschungstätigkeit für 6 Monate als zulässig deklariert. Diesbezüglich könnte durchaus formuliert werden „zulässig und erwünscht“, da nur so bei den jungen Weiterzubildenden das bestehende Talent für grundlagenwissenschaftliche und klinisch wissenschaftliche Forschung entdeckt werden könnte. Des Weiteren wird vorgegeben, dass mindestens 5 nationale oder internationale neurologische Fortbildungs- oder wissenschaftliche Tagungen besucht werden müssen und deren Besuch attestiert / bestätigt werden muss. Diese Tagungen sollen eine Mindestdauer von jeweils 3 Tagen haben. Dies gewährleistet, dass der Weiterzubildende von hochkarätigen Dozenten deren Sichtweise der neurologischen Diagnostik und Therapie erlernen kann und am Vorbild dieser Meinungsbildner moderne Trends und kritische Würdigung der neurologischen Arbeitsweise und Literatur aufnehmen kann. Diese Vorgaben sind hervorragend und erlauben, geeigneten jungen Kollegen wissenschaftliche Methoden zu erlernen und umzusetzen. Diesbezüglich ist auch besonders hervorzuheben, dass das Weiterbildungsprogramm sogar eine MD-PhD Weiterbildung anerkennt und diesbezüglich 6 Monate Weiterbildungszeit attestiert.

3. Inhalt des Weiterbildungsgangs

Der Inhalt der Weiterbildungsordnung ist im Weiterbildungsprogramm zum Facharzt für Neurologie überzeugend geregelt. Verbesserungsfähig wäre aus Sicht der

Gutachter eine bessere Strukturierung der theoretischen und praktischen Fähigkeiten. Die Aufzählung der Weiterbildungsinhalte sollte mit Kenntnissen der Anatomie und Physiologie sowie der Bio- und Pathobiochemie beginnen und dann auch die zur Diagnostik, Therapie und Prognose notwendigen genetischen Grundkenntnisse einfordern. Danach könnte auf die größeren Krankheitsgruppen eingegangen werden und dann erst nachgeordnete Maßnahmen wie rehabilitative Medizin und Palliativmedizin genannt werden. Danach wäre es logisch, mit weniger invasiven Diagnostikmethoden zu beginnen, um dann bei teuren und seltenen Verfahren zu enden. Anzuregen wäre, neben dem „Tensilontest“ und dem „Apomorphintest“ auch den noch bedeutend wichtigeren „Levo-Dopa-Test“ aufzunehmen. Für die Zukunft besonderes wichtig erscheint, dass auch Grundkenntnisse der Notfallmedizin in das Curriculum zum Facharzt für Neurologie aufgenommen werden. Die Teilnahme am neurologischen Notfalldienst könnte etwas verbindlicher, quantitativ definiert, gefordert werden. Gerade die Notfallmedizin ist von Seiten der Neurologie eine wichtige Zukunftsperspektive, da bis zu 50% aller konservativen Notfälle neurologische Notfälle sind. Es müsste von Seiten der FHM auch rechtzeitig entschieden werden, ob künftig ein Facharzt für Notfallmedizin etabliert werden soll, oder ob diese Expertise im jeweiligen Fachgebiet verbleiben soll, wie dies in Deutschland entschieden wurde. Wichtig wäre auch, dass man ein klares Anforderungsprofil formuliert, wonach der zukünftige Facharzt für Neurologie sowohl mit stationär zu behandelnden neurologischen Krankheitsbildern vertraut ist, als auch mit den in der freien Praxis gängigen Krankheitsbildern sich auseinandergesetzt hat und deren sachkundige Betreuung garantieren kann. Somit wäre aus Sicht der Gutachter hier eine bessere Strukturierung und nicht nur die Aufzählung von in der Reihenfolge willkürlich empfundener „bullet points“

notwendig. Sehr gut ist der Punkt 3.3 „Weitere Befähigungen und Verantwortlichkeiten“, weil er ein ganzheitliches Denken und wichtige Teile des ärztlichen Berufes, nämlich das Kosten-Nutzungs-Gesetz, rechtsmedizinische Voraussetzungen, ethisches Handeln einfordert.

2.4 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsanges

Die Dauer des Weiterbildungsanges mit 6 Jahren ist sicherlich an der oberen Grenze und ermöglicht dadurch, dass eine sehr umfangreiche Ausbildung angeboten werden kann. Die Strukturierung innerhalb dieser 6 Jahre erscheint überzeugend, wobei das Jahr „Klinische Innere Medizin“ sicherlich dahingehend etwas spezifiziert werden könnte, dass angeregt wird, dieses Jahr in der Kardiologie oder in anderen Disziplinen der Inneren Medizin abgeleistet werden kann. Gerade ein Jahr Kardiologie wäre für Ärzte außerordentlich hilfreich, die sich später den zerebrovaskulären Erkrankungen widmen wollen. Neurologen, die sich bevorzugt der Schlafmedizin zuwenden wollen, wären sicherlich mit 1 Jahr pulmologischer Fortbildung besser bedient, so dass dies im Weiterbildungsprogramm durchaus angesprochen werden könnte. Die Betrachtungsweise bezüglich der klinischen Neurophysiologie wurde schon diskutiert, wonach es theoretisch möglich ist, innerhalb von $2\frac{1}{4}$ Jahren Weiterbildungszeit alle drei neurophysiologische Subdisziplinen fachkundig aktiv zu erwerben. Es wäre zu überprüfen, ob die entsprechenden Weiterbildungsstätten den Kandidaten bei entsprechendem Wunsch auch tatsächlich die Möglichkeit geben, z. Bsp. zwei Subdisziplinen in $1\frac{1}{2}$ Jahren zu absolvieren. Besonders begrüßt wird, dass in der Weiterbildungsordnung die Möglichkeit besteht, 1 Jahr in einem der Neurologie nahe stehendem Fachgebiet sich weiter zu qualifizieren. Dies ist außerordentlich modern und erlaubt den Fachärzten, früh entscheidende Weichenstellung vorzunehmen, da es ja einen erheblichen Unterschied macht, ob eine epileptologische oder psychiatrische Weiterbildung in diesem Jahr in Angriff genommen wird. Die 6 Jahre Weiterbildung erlauben aus Sicht der Gutachter durchaus, dass davon 6 Monate in einem grundlagenwissenschaftlichen Labor verbracht werden dürfen, weil in den $5\frac{1}{2}$ restlichen Jahren noch eine hervorragende klinische Ausbildung gewährleistet werden kann. Durch dieses halbe Jahr in einer Neurowissenschaft könnte der junge

Weiterzubildende Einblicke in die faszinierende Welt der „Neurosciences“ gewinnen und somit wertvolle wissenschaftliche Kompetenz entdeckt und gefördert werden.

2.5 Management des Weiterbildungsgangs

Die Aufgabenteilung bezüglich des FMH der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft sowie der Schweizerischen Ärztekammer, der Titelkommission, der Weiterbildungsstättenkommission und Anderer ist gut und überzeugend geregelt. Man gewinnt den Eindruck, dass gemeinsam eine bestmögliche Ausbildung der Weiterzubildenden angestrebt wird. Erfreulich ist, dass die Fachgesellschaft die Ausarbeitung der Weiterbildungsprogramme und deren Revision vornehmen darf. Dies kommt auch im Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Neurologie, über den hier befunden werden soll, überzeugend zum Ausdruck. Die Schweizerische Gesellschaft für Neurologie hat ein moderndes und überzeugendes Management des Weiterbildungsgangs geschaffen. Die Zahl der stationären Aufnahmen pro Jahr erscheint für die Kategorien A – C an der untersten Grenze. Erfreulich ist, dass von den Kategorien A und B das Vorliegen einer klinischen Neurophysiologie erwartet wird, um diesbezüglich eine gute Ausbildung zu gewährleisten. Auch die Notfallstation und die Intensivpflegestation (Kategorie A) erlauben eine stringente Weiterbildung zum klinischen Neurologen und klinischen Neurophysiologen. Weiterbildungsveranstaltungen werden vorgegeben, so z. B. in Kategorie A 4 Stunden und in Kategorie B zumindest 3 Stunden, so dass die Weiterzubildenden dies auch einfordern können. Auch für die Epileptologie und Neurorehabilitation und / oder Paraplegiologie sowie die klinische Neurophysiologie werden überzeugende und aus unserer Sicht ausreichende Strukturierungsvorgaben bezüglich der Analysezahl und Patientenzahl gegeben. Das Prüfungswesen wird klar angesprochen und die Bewertungskriterien erscheinen nachvollziehbar und transparent für die Weiterzubildenden, so dass auch bezüglich der Leistungskontrollen und deren Beschwerdemanagement gut Vorsorge getroffen ist.

2.6 Weiterbildung und Dienstleistung

Die Weiterbildung wird im Weiterbildungsprogramm klar angesprochen, so müssen wie oben zitiert die Weiterzubildenden pro Woche in der Kategorie A 4

Weiterbildungsveranstaltungsstunden und in der Kategorie B 3 Weiterbildungsstunden erhalten. Des Weiteren wird verlangt, dass die Weiterzubildenden nationale und internationale Kongresse besuchen, so dass genügend Zeit bleibt, neben der Dienstleistung sich auch im Fach der Neurologie ausreichend weiter zu qualifizieren. Es wird eingefordert, dass in der Weiterbildung eine enge Supervision durch den Kader und die Chefärzte erfolgt. Trotz dieser guten Strukturierung und Vorgabe wird es sicherlich real so sein, dass es auch etwas vom didaktischen Können und dem guten Willen des Klinikaders abhängt, ob die jungen Assistenten neben der Dienstleistung noch ausreichend Weiterbildungszeiten erhalten.

3.1 Beurteilungsmethodik und Feedback

Die angegebenen Methoden erfüllen die üblichen Standards. Es ist überzeugend ausgeführt, dass ein Logbook geführt werden soll, was dem Ausbilder erlauben wird, unvermeidliche Lücken gezielt aufzufüllen und den Weiterzubildenden zeigt, in welche Richtung er sich noch weiter sachkundig machen muss. Zum anderen wird verlangt, dass mindestens ein Mitarbeitergespräch pro Jahr geführt wird, um den Weiterzubildenden nicht nur offene Fragen bezüglich der Weiterbildung zu beantworten, sondern auch die Qualität des bisher Gelernten in einer ungezwungenen Atmosphäre abzufragen. Erst danach wird dann am Ende der Weiterbildung die mündliche und schriftliche Prüfung folgen. Die Aufteilung der Prüfung erscheint fair und machbar aus Sicht des Weiterzubildenden und aus Sicht der FMH ausreichend kritisch, um eventuelle schlechte Bewerber rechtzeitig vor deren unbeaufsichtigten Arbeit als Neurologe herauszufiltern. Eine unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz ist vorhanden und der Prüfungsstoff ist klar definiert (vergl. Weiterbildungsprogramm 4.1 und 4.2). Die Schweizerische Gesellschaft für Neurologie verpflichtet sich, der FMH jährlich einen detaillierten Bericht der Facharztprüfung zur Verfügung zu stellen.

3.2 Beziehungen zwischen Beurteilung und Weiterbildung

Im Weiterbildungsprogramm wird ausgeführt, dass die Bewertungskriterien entsprechend der üblichen Notenskala von 1 – 6 erfolgen. Es wird weiter ausgeführt, dass die Facharztprüfung dann als bestanden gilt, wenn alle drei Teile der Prüfung mit einer Durchschnittsnote von mindestens 4 abgelegt werden. Für den Prüfling ist

nicht ersichtlich, wie die Noten 1 – 6 definiert sind, so dass hier eine Unsicherheit und eventuell auch schwierige Rechtslage bestehen könnte. Hier besteht aus Sicht der Gutachter Nachholbedarf.

4.1 Zulassungsbedingung und Selektionsprozess

Bezüglich der Zulassungsbedingungen wird ausgeführt, dass der schriftliche Teil auch schon innerhalb des letzten Fortbildungsjahres abgeleistet werden kann und dann innerhalb der nächsten 3 Jahre der strukturierte mündliche und praktische Teil absolviert werden muss. Zugelassen ist der, der die notwendigen im Weiterbildungsprogramm definierten Punkte erfüllt hat. Zugelassen zur Weiterbildung wird der, der ein eidgenössisches Arztdiplom oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom sowie einen Master erreicht hat. Die Auswahl des Weiterzubildenden steht der Weiterbildungsstätte zu, worüber ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Entsprechend des Artikels 41 der Weiterbildungsordnung muss die Auswahl der Aufzunehmenden transparent und sachgerecht erfolgen. Eine klare Vorgabe, wie dieser Selektionsprozess geschehen soll, findet sich nicht. Verständlicherweise besteht kein Anrecht auf eine Ausbildungsstelle im gewünschten Fach, sondern das Angebot entscheidet über die Möglichkeit, die gewünschte Fachrichtung zu erlernen.

4.1 Anzahl Weiterzubildende

Die Schweizerische Gesellschaft für Neurologie gibt im Selbstbeurteilungsbericht an, dass 2008 insgesamt 152 Assistenzstellen durch angehende Neurologen besetzt waren. Geht man z. B. davon aus, dass im Universitätsspital Zürich 25 davon waren und diese sich sicherlich relativ gleichmäßig auf die 6 bzw. 4 Ausbildungsjahre verteilen, ist eine außerordentlich gute Korrelation zwischen Betreuer und zu Betreuenden anzunehmen. Somit sind die Weiterzubildenden in der glücklichen Lage, eine echte Supervision erwarten zu dürfen, was deren Ausbildungsqualität sicherlich in hervorragender Weise fördert.

4.3. Betreuung und Beratung der Weiterzubildenden

Die Betreuung und Beratung erscheint auf Grund der geringen Anzahl an Weiterzubildenden pro Einheit als ausreichend umsetzbar. Auf Grund der nicht zu

hohen Anzahl an Weiterzubildenden im Fach Neurologie müsste die Korrelation zwischen Kader und Weiterzubildenden so hervorragend sein, dass eine gute Betreuung und Beratung der Weiterzubildenden nahezu täglich möglich sein sollte. Diesbezüglich ist somit keinerlei Kritik zu üben.

4.4 Arbeitsbedingungen

Die für europaweit als ungewöhnlich hoch vorgegebene wöchentliche Arbeitszeit von 50 Stunden erlaubt sicherlich im europäischen Vergleich eine hervorragende Ausbildung. Es wird garantiert, dass davon 42 Stunden Dienstleistung und eben auch 8 Stunden Weiterbildung sind, so dass die Weiterzubildenden sehr gute Arbeitsbedingungen vorfinden müssten. Darüber hinaus haben nur große Ausbildungsstätten die volle Weiterbildungsbefugnis, so dass auch das notwendige Know how vor Ort vorliegen dürfte, um alle Weiterzubildenden rasch mit den notwendigen Kenntnissen zur späteren Qualifikation als Facharzt für Neurologie vertraut zu machen. Unter anderem für Frauen oder Männer, die eine Babypause einlegen wollen oder keine Vollzeit absolvieren können, ist erfreulich, dass bis zu 50% der fachspezifischen Weiterbildung in Teilzeit absolviert werden können. Dies entspricht dem Anspruch der Gleichstellungsbeauftragten und zeigt eine den modernen Gegebenheiten der Medizin (zunehmend weiblicher Anteil) Rechnung tragende Einstellung. Erfreulich großzügig ist auch, dass Abwesenheiten bis zu 8 Wochen pro Jahr nicht nachgeholt werden müssen. Aus der vorgegebenen Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Neurologie lässt sich somit ableiten, dass die Arbeitsbedingungen absolut adäquat und vorbildlich sein dürften.

4.5 Mitsprache der Weiterzubildenden

Da die Weiterzubildenden Mitglieder der FMH, aber auch des Verbandes Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte werden können, können sie darüber indirekt politischen Einfluss auf das Weiterbildungsprogramm ausüben. Gerade der Verband Schweizerische Assistenz- und Oberärzte wird entsprechend des Selbstbeurteilungsberichtes in sämtliche Belange der Weiterbildung engmaschig einbezogen, so dass überzeugend dargelegt ist, dass die Weiterzubildenden institutionelles Mitspracherecht genießen. Es wird auch explizit im Weiterbildungsprogramm ermutigt, dass Weiterzubildende sich bei Problemen unmittelbar an den Ausbildungskader wenden dürfen und es ist ein strukturiertes

Beschwerdemanagement vorgesehen. Letztendes können die in Weiterbildung stehenden Assistenzärzte die Junioren-Mitgliedschaft der SGN-SSN beantragen und auch hierüber politischen Einfluss gewinnen. Diese Vorgaben zeugen von einem kollegialen Verständnis zwischen Weiterbildner und Weiterzubildenden und sind absolut ausreichend.

5.1 Anstellungspolice

Auch hier sind die Anforderungen erfüllt. Es wird verlangt, dass die Weiterbildner Fachärzte in der jeweiligen Disziplin sind und im Weiterbildungsprogramm vorstrukturierte Anforderungen erfüllen müssen. In der Regel sollen sie habilitiert sein und Lehrbeauftragte an Medizinischen Fakultäten sein, was unterstreicht, dass sie über ausreichendes Lehrkönnen verfügen müssten.

5.2 Weiterbildner

Es sind die Vorgaben für die Weiterbildner ausreichend definiert und es scheint gewährleistet, dass hoch qualifizierte Weiterbildner im Fach Neurologie tätig sind.

6.1 Klinische Einrichtungen

Die Anforderungen hinsichtlich der Kriterien von Weiterbildungsstellen sind erfüllt. Es wird klar vorgegeben, dass die Weiterbildner Facharzt sein müssen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Weiterbildungsstellen und Patientengut vorliegt. Die Schweizerische Gesellschaft für Neurologie behält sich vor, die Einrichtungen zu besuchen. Es wird explizit aufgeführt, dass die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten von der Fachgesellschaft mindestens alle 7 Jahre überprüft wird, in jedem Fall bei einem Wechsel des Leiters. Somit wird nicht nur der Weiterbildner bezüglich seiner Qualifikationen definiert und überprüft, sondern auch die Weiterbildungsstätte, was für die jungen Ärzte eine gute Ausbildung garantieren dürfte.

6.2 Infrastruktur

Die Infrastruktur der Weiterbildungsstätte ist im § 5.2 des Weiterbildungsprogramms sehr übersichtlich und klar definiert. Hier sind die notwendigen Voraussetzungen unzweifelhaft gegeben. Somit sind die Anforderungen erfüllt.

6.3 Klinische Zusammenarbeit

Die klinische Zusammenarbeit wird nicht irgendwie vordefiniert, sondern ergibt sich aus dem natürlichen Umgang zwischen Lernendem und Lehrendem, wie es für Ärzte, die im Team arbeiten, eine Selbstverständlichkeit ist. Somit sind hier die notwendigen Voraussetzungen gegeben.

6.4 Informationstechnologie

Bezüglich der Informationstechnologie gibt es in der Weiterbildungsordnung keine Vorgaben. Es wäre wünschenswert, wenn zumindest gewährleistet würde, dass Weiterzubildende Zugang zu wissenschaftlichen Informationen aus dem Internet und aus einer ausreichenden neurologischen Fachbibliothek ziehen könnten. Somit sollte der Internetzugang eingefordert werden.

6.5 Forschung

Anforderung erfüllt. Es ist erfreulich, dass eine klinische Forschungstätigkeit für 6 Monate Facharztausbildung anerkannt wird und dass, wie oben bereits mehrfach betont, so zur Aufnahme wissenschaftlicher Tätigkeit ermutigt wird.

6.6 Lehrexpertise

Es wird überzeugend ausgeführt, dass die notwendige Lehrexpertise bei den Dozenten vorliegt. Durch die Aufzählung der Institutionen, an denen die 150 Assistenzarztstellen 2008 eingerichtet wurden, ist auch unstrittig, dass dort eine hoch qualifizierte Ausbildung mit hoher Lehrexpertise gegeben ist. Darüber hinaus werden jährlich Assistentenumfragen strukturiert durch den Lehrstuhl *Consumer Behavior* der ETH Zürich durchgeführt und auch eine Begleitung durch die stellvertretende Leiterin des Instituts für Medizinische Lehre der Universität Bern, Frau Prof. Dr. med. Chr. Beyeler, vorgenommen. Somit erscheint dieser Punkt überzeugend erfüllt.

6.7 Kooperation in der Weiterbildung

Es ist erfreulich, dass Artikel 33 der Weiterbildungsordnung den jungen schweizerischen ärztlichen Kollegen erlaubt, Teile der Ausbildung auch im Ausland zu absolvieren, was zu einem sehr wertvollen Informationsaustausch beiträgt. Die

Titelkommission entscheidet über die Anrechenbarkeit ausländischer Weiterbildungsperioden, was auch in anderen Ländern so der Fall ist. Somit sind diesbezüglich sämtliche Anforderungen an eine moderne Ausbildung gegeben.

7.1 Mechanismen der Weiterbildungsevaluation

Wie oben bereits aufgeführt, gibt es zwischen Weiterzubildendem und Weiterbildungner strukturierte Gespräche. Es gibt Befragungen durch die Fachgesellschaften und, wie oben ausgeführt, durch Institutionen bezüglich der Qualität und Zufriedenheit der Weiterzubildenden, so dass die Weiterbildungsevaluation hervorragend ist. Klar geregelt scheint die Evaluation der Prüfungsergebnisse. Es wäre hier interessant, ob Maßnahmen ergriffen werden, wenn Weiterzubildende aus einer gegebenen Weiterbildungseinrichtung in der Facharztprüfung besonders schlecht oder gut abschneiden.

7.1 Feedback von Weiterbildungner und Weiterzubildenden

Diesbezüglich sind die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Überzeugend wird geschildert, wie sowohl Weiterbildungner als auch Weiterzubildende ihr Feedback geben und wie daraus auch entsprechende Konsequenzen gezogen werden können. Es wurden auch die wichtigsten Resultate der Umfrage 2006 bei Assistenzärztinnen und Assistenzärzten in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

7.3 Einbezug der Interessengruppen

Die Resultate der jährlichen Beurteilung durch die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte werden entsprechend des Gerichtes den Leitern der Weiterbildungsstätten kommuniziert und dann publiziert.

7.4 Anerkennung und Überwachung der Weiterbildungsstätten

Die Anerkennung und die Überwachung der Weiterbildungsstätten ist überzeugend geregelt. Wichtige Punkte wie hochrangige medizinische Qualität, ausgewogenes Verhältnis zum Patientengut, entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten sowie die Kategorisierung der Weiterbildungsstätten erlauben eine hochrangige qualifizierte Ausbildung.

8.1 Fachliche wissenschaftliche Leitung

Neben dem Vorstand der SNG/SSN sind für das fachlich-wissenschaftliche Management in der Weiterbildung die Kommission Weiter- und Fortbildung und die Prüfungskommission zuständig. Die entsprechenden Notwendigkeiten sind somit gegeben.

8.2 Weiterbildungsbudget und Ressourcen

Die Angaben im Selbstbeurteilungsbericht diesbezüglich sind überzeugend.

8.3 Administration

Anforderung erfüllt.

9. Kontinuierliche Erneuerung / Qualitätssicherung

In überzeugender Weise wird im Selbstbeurteilungsbericht geschildert, was seit der Akkreditierung 2005 neu realisiert wurde. Dies entspricht den Empfehlungen der damaligen Gutachter. Es ist erfreulich, dass Gesundheitsökonomie, Ethik, das Führen von Logbüchern und vieles mehr verbessert und überzeugend umgesetzt werden konnte.

Formale Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben

Aus Sicht der Gutachter sind die gesetzlichen Vorgaben durch das Weiterbildungsprogramm unter Federführung der Schweizerischen Gesellschaft für Neurologie vorbehaltlos gegeben. Aus der Sicht der Gutachter besitzt die Schweiz ein hervorragendes Weiterbildungsprogramm zum Facharzt für Neurologie. Es ist klar strukturiert und durch die 6jährige Weiterbildungszeit wird garantiert, dass die heranwachsenden Neurologen sämtliche wichtige Subdisziplinen des neurologischen und neurophysiologischen Faches bei Ableistung ihrer Prüfung aufweisen. Die Korrelation zwischen Ausbildern und Auszubildenden scheint hervorragend. Es ist deswegen auch anzunehmen, dass dadurch persönliche Schwierigkeiten während der Weiterbildung durch die Weiterbildner aufgefangen werden können.

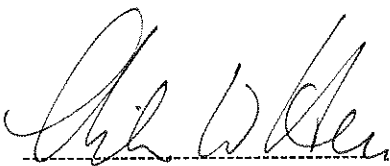
Stärken und Schwächenprofil des zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs

Die Stärken des Weiterbildungsgangs bestehen in der holistischen Ausbildung zum Facharzt für Neurologie. Verbesserungsfähig erscheint lediglich die Strukturierung der Anforderungsprofile sowie die explizite Mitaufnahme von Kenntnissen in der Notfallmedizin nicht nur auf Intensivstationen und Intermediate Care Units sondern auch auf Notaufnahmestationen.

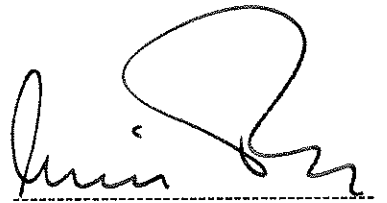
Akkreditierungsempfehlung

Akkreditierung: Ja.

Unterschriften:



Prof. Dr. Ch. Hess



Prof. Dr. H. Reichmann

Prof. Dr. med. CH. W. HESS
Direktor der
Universitätsklinik für Neurologie
Inselspital Bern
3010 Bern